

Zusatzregelungen BranchenLösung leben (BLI)



Ihre Experten für
Garten & Landschaft
Partner des
Bundesverbandes
Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau e. V.

GaLaBau-Vorsorgekonzept

Firma _____

Zum Antrag vom _____

Der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (BGL) – nachstehend „BGL“ genannt – und die Allianz Lebensversicherungs-AG – nachfolgend „Allianz“ genannt – haben eine Rahmenvereinbarung geschlossen. Nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung schließt der Arbeitgeber mit der Allianz Direktversicherungen auf das Leben seiner Arbeitnehmer ab. Maßgeblich für die einzelne Direktversicherung ist die zum Anmeldetermin jeweils geltende Fassung der Rahmenvereinbarung zwischen dem BGL und der Allianz.

Bei Ausscheiden des Arbeitgebers aus dem begünstigten Personenkreis dieser Rahmenvereinbarung entfallen die nachfolgend aufgeführten Zusatzregelungen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung zwischen dem BGL und der Allianz ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens.

Personenkreis

Abweichend zum unter § 1 des Gruppenvertrags umschriebenen versicherbaren Personenkreis ist folgender Personenkreis versicherbar:

Alle Arbeitnehmer, die ihre betriebliche Altersversorgung über das **GaLaBau-Vorsorgekonzept** durchführen wollen und

1. deren Arbeitgeber Mitglieder des BGL bzw. seiner Landesverbände sind,
2. deren Arbeitgeber die unter Punkt 1. genannten Verbände selbst sind,
3. die bei Unternehmen des BGL beschäftigt sind (zur Zeit GaLaBau-Service GmbH, GaLaBau-Finanzservice GmbH, BAMAKA AG).

Versicherungsumfang / Bausteine der betrieblichen Arbeitskraftsicherung („AKS-Renten“)

Es gilt der Versicherungsumfang, der in der Rahmenvereinbarung zwischen dem BGL und der Allianz festgelegt wurde.

Im Rahmen der Altersvorsorge können die Vorsorgekonzepte KomfortDynamik, InvestFlex mit Garantie, IndexSelect und Perspektive abgeschlossen werden.

Im Rahmen der betrieblichen Arbeitskraftsicherung können

- der Zusatzbaustein Berufsunfähigkeitsvorsorge: Betragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Abwahloption
- optional der Zusatzbaustein Berufsunfähigkeitsvorsorge: Rente bei Berufsunfähigkeit
- die Ergänzende Berufsunfähigkeitsvorsorge
- die Selbständige Berufsunfähigkeitsvorsorge
- die KörperSchutzPolice

abgeschlossen werden.

Die Berufsunfähigkeitsvorsorge wird als Komfort-Tarif abgeschlossen. Es erfolgt vertragseinheitlich die Zuordnung nach der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit der versicherten Person (sogenannte individuelle Berufsgruppe bzw. individuelle Risikogruppe bei der KörperSchutzPolice). Bei Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge wird der Raucherstatus „unbestimmt“ zugrunde gelegt.

Tarfbereich

Abweichend zu § 3 des Gruppenvertrages gilt:

Es gelten die im Verbandsrahmenvertrag mit dem BGL getroffenen Regelungen. Hiernach werden Direktversicherungen nach Gruppensondertarif (St) im Tarfbereich U abgeschlossen. Die Gewährung des Tarfbereichs erfolgt bereits für die erste angemeldete zu versichernde Person des jeweiligen Arbeitgebers, setzt aber einen Jahresbeitrag von mindestens 540 EUR voraus.

Wird eine KörperSchutzPolice abgeschlossen, wird ab einem jährlichen Beitrag von 1.200 EUR ein Gruppensondertarif (St) im Tarfbereich U gewährt. In allen anderen Fällen gilt ein Einzeltarif im Tarfbereich G und ein jährlicher Mindestbeitrag von 300 EUR.

Beiträge unter den oben genannten Mindestbeiträgen sind nicht zulässig. Die Einstufung in den Tarfbereich erfolgt zwingend, sofern dieser Mindestbeitrag erreicht ist und ist nicht wählbar.

Die Allianz ist berechtigt, die Einstufung in den Tarfbereich alljährlich zum Jahrestag des Vertragsbeginns zu überprüfen. Wird die oben genannte Voraussetzung nicht eingehalten, kann die Einstufung für hinzukommende Versicherungen neu festgesetzt werden. Bei Ausscheiden einer versicherten Person aus dem oben genannten versicherbaren Personenkreis des Gruppenvertrages entfällt der gewährte Tarfbereich.

Aufnahmeverfahren

Abweichend zu § 4 des Gruppenvertrages bzw. abweichend zu den Regelungen des Nachtrags zum Aufnahmeverfahren gelten die im Verbandsrahmenvertrag mit dem BGL getroffenen Regelungen:

1. Versicherungen mit Bausteinen zur Altersvorsorge ohne Zusatzbausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge listenmäßig aufgenommen.
2. Versicherungen mit dem Zusatzbaustein Berufsunfähigkeitsvorsorge: Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit werden bis zu einem Jahresbeitrag von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) der Deutschen Rentenversicherung gegen Abgabe einer Arbeitgeber-Dienstobliegenheitserklärung aufgenommen. Kann der Arbeitgeber die Dienstobliegenheitserklärung aufgrund der Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers nicht abgeben, kann stattdessen eine Eigen-Dienstobliegenheitserklärung des Arbeitnehmers abgegeben werden.
3. Bei Versicherungen mit Rentenbausteinen zur betrieblichen Arbeitskraftsicherung („AKS-Renten“ – namentlich handelt es sich um Berufsunfähigkeitsrente und Grundfähigkeitsrente) gilt:
 - a) Im Rahmen der **Arbeitnehmerfinanzierung (Entgeltumwandlung)** werden Versicherungen mit **bis zu einer garantierten monatlichen AKS-Rente von 1.750 EUR gegen Abgabe einer Eigen-Dienstobliegenheitserklärung des Arbeitnehmers** aufgenommen.
 - b) Im Rahmen der **Arbeitgeberfinanzierung** werden Versicherungen **bis zu einer garantierten monatlichen AKS-Rente von 1.250 EUR gegen Abgabe einer Dienstobliegenheitserklärung des Arbeitgebers** aufgenommen. Kann der Arbeitgeber die Dienstobliegenheitserklärung nicht abgeben aufgrund der Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers, kann stattdessen eine Eigen-Dienstobliegenheitserklärung des Arbeitnehmers abgegeben werden. Versicherungen **bis zu einer garantierten monatlichen AKS-Rente von 1.750 EUR** werden **gegen Abgabe einer Eigen-Dienstobliegenheitserklärung des Arbeitnehmers** aufgenommen.
 - c) Das vereinfachte Aufnahmeverfahren ist ausgeschlossen, wenn für den jeweiligen Arbeitnehmer (versicherte Person) das vereinfachte Aufnahmeverfahren bereits beim Abschluss einer anderen Versicherung bei der Allianz (bei einem anderen Produkt im gleichen Durchführungsweg, im Rahmen eines anderen Durchführungsweges der betrieblichen Altersvorsorge oder im Rahmen der ergänzenden Privatvorsorge zur betrieblichen Altersvorsorge) bis zur unter den Ziffern (a) und (b) genannten maximal zulässigen Rentenhöhe angewendet wurde. In diesem Fall ist für die beantragte Versicherung eine Gesundheitserklärung des zu versichernden Arbeitnehmers erforderlich.

In allen anderen Fällen ist eine Risikoprüfung erforderlich.